Buch Nr STAMMABSCHNITT
Diagnose*
Kennummer des Kranken*)
Anschrift
Beruf
Frühere Behandlung des Kranken ~
durch. In welchem Krankenhaus untergebracht (fälls erforderlich)
*) Die Kennummer wird gebildet aus den Anfangsbuchstaben des Namens
und Vornamens mit darauffölgendem Geburtsdatum in Form einer sechs- stelligen Zahl. Zum Beispiel: Müller, Berta (geb. 1. Januar 1905) — M. B. 01—01—05. Gruber, Emma (geb. 15. März 1921) — G. E. 15—03—21.
(a) MELDUNG EINES FALLES VON GESCHLECHTSKRANKHEIT
ABREISSBLATT. Teil 1
Buch Nr
Diagnose
William State of the Control of the
Кепаищгает des Kranken oder Name und Anschrift
Die Behandlung wurde von mir sofort begonnen**) Gründe für die Meldung mit Namensnennung
Sofortige Krankenhausaufnahme**) Ist erforderlich — ist nicht erforderlich. Stempel
(Unterschrift des Arztes.)
••) Nichtzutreffendes durchstreichen.
(b)
Anlage "A"
EPIDEMIOLOGISCHE ANGABEN ARBEITSBLATT. Teil 2
Als Ansteckungsquelle wird genannt: Name
Vornamen
Unbekannt
Angaben über Zeit und Ort des Zusammentreffens
Handelt es sich um gewerbsmäßigen Geschlechtsverkehr? (ja) ' (nein) ***)
Was ist Ihnen über Beruf und soziale Stellung der als Ansteckungsquelle genannten Person bekannt?
Die als AneteckungsquelLe genamvbe Person ist bei mir in Behandlung***)
•**) Nichtzutreffendes durchstreichen.
(c) Vertraulich Portofrei
Nur durch den Arzt
zu öffnen ÖFFENTLICHER GESUNDHEITSDIENST
Dr.
wasing and a second a second and a second an
AnlageB" zur
* Anordnung. BK/O (47) 262 ANLAGE,, B "
Errichtung von Beratungsstellen und Infektionsabteilungen für Geschlechtskrankheiten
Die Alliierte Kommandantur Berlin prdnet wie folgt an: Artikelt
Zur Erleichterung der Durchführung der Anordnung über Bekämpfung
der Geschlechtskrankheiten sind Beratungsstellen (die gleichzeitig Be- handlungsstellen für Geschlechskranke sind) zu errichten, mit dem Zweck, laboratoriums- und krankenhausmäßige Einrichtungen für Per-
sonen der nachstehenden Kategorien zu schaffen.
I. für diejenigen, deren Aufnahme in ein Krankenhaus zwecks Unter- suchung auf Geschlechtskrankheit von den Gesundheitsbehörden
angeordnet ist? II. für diejenigen, für die eine ambulatorische Zwangsuntersuchung
oder Zwangsbehandlung angeordnet ist;
HI. für diejenigen, die sich freiwillig der Untersuchung auf Geschlechts- krankheit oder Behandlüng derselben unterziehen.
Diese Beratungsstellen erteilen allen Personen kostenlose Beratung. 2. Außer den Beratungsstellen sind besondere Krankenhäuser oder Kranken-
Abteilungen zu errichten und mit angemessenen Einrichtungen zur Be- handlung und Isolierung von Geschlechtskranken auszustatten. Der- artiee Anstalten werden nachstehendInfektionsabteilungen" genannt.

artige Anstalten werden nachstehend "Infektionsabtéilungen" genannt. Artikeln

Beratungsstellen und die Infektionsabteilungen h den am Orte ihrer Errichtung gegebenen em alleinstehenden Gebäude, das für diesen richtet worden ist, ausüben oder innerhalb der

die Intekus orer Errichtung g das für

Fassungsvermögen

und u. ihrer

Krankenhauses die Schaffung ausreichend isolierter Einrichtungen ermöglichen.

sofern

nach den einem

errichtet

Krankenhauses

Artikel III

Beratungsstellen Infektionsabteilungen fachkundigem und sind möglich, mit Laboratoriumseinrichtungen iller unbedingt erforderlichen Unter-Personal zu besetzen auszustatten, die die wenn die Ausführung suchungen ermöglichen

Ar 11 ke 1 IV

Als Mindestausstattung erhalten die Beratungsstellen: einen Untersuchungs- und Behandlungsraum, einen Warteraum

Artikel V

von Fällen, ln denen die Gesundheitsbehörden ln denen der Verdacht von Geschlechtskrankheit eitsbehörden zu verlangen, daß die gemeldeten ng von Fahen, in denen der verdacht von Geschiednen en die Gesundheitsbehörden zu verlangen, daß die g
h' von einem Facharzt eingehend untersuchen lassen ur
zur Beobachtung in eine Beratungsstelle aufgenommen ber frühere klinische Untersuchungen oder unzulängliche [Untersuchungen welche ein negativer, Frogehing erzeitung die gem Personen sich' erforderlich, zur Zeugnisse über riologische Untersuchungen, welche ein negative« Ergeb sind, soweit sie sich auf solche Personen beziehen, als nichtig zu betrachten. Ergebnis

Artikel VI

Personen, die einer Geschlechtskrankheit verdächtigt sind und in eine Beratungsstelle aufgenommen wurden, sind dort so lange zurückzuhalten, wie es zur Stellung einer Diagnose nach den Vorschriften der Gesundheitsbehörden für erforderlich erachtet wird.

Personen, die für geschlechtskrank befunden Bestimmungen der Artikel XIV und XV de sofort in einer Infektionsabteilung unterzubringen. en werden der Anord und unter Anordnung fallen,

Diejenigen, deren Untersuchung ein negatives Ergebnis zeigt, sind

Der leitende Arzt der Beratungsstelle trägt die unmittelbare wortung für alle Entlassungen aus der Beratungsstelle.

Artikel VII

erforderlich era Gebieten, wo -es orrichten, soweit möglich, r vorzusehenden Betten Infektionsabteilungen sind in die Gesundheitsbehörden chten, zu err Anzahl der erachten, errichten, ale Bestandteil bestimmen Beratungsstelle. sundheitsbehörden,

Artikel VIII

Artikelviii haben alle diejenigen Ge heilung aller Krankheitsersch-einen Arzt oder eine Tersensterbringung in einer Die Infektionsabteilungen haben alle diejenigen Geschl Behandlung bis zur Heilung aller Krankheitserscheinu deren Erkrankung durch einen Arzt oder eine Ber worden ist, und deren Zwangsunterbringung in einem Artikel XIV und XV der Anordnung vom 31. Oktober 1947 vorgeschrieben ist. Geschlechtskranken Behandlung bis Krankheitserscheinungen aufz oder eine Beratungsstelle aufzunehmen Krankenhaus

Artikel IX

Die Dauer der Unterbringung in einem Krankenhaus von an erkrankten Personen richtet sich nach dem klinischen B Befund Krankheit und den angewandten therapeutischen Mitteln. Übertragung endet erst. wenn eine Gefahr der Kranken nicht mehr besteht.

Die Unterbringung in ersonen endet erst b scheinungen der Schlein Krankenhaus an Syphilis einem von Personen en erscheinungen Onleibringung in einem Krankeinaus vom an Syphinis erkrankeir n endet erst bei vollständigem Verschwinden aller Krankheirs-ungen der Schleimhäute und der äußeren Haut, mit dem Zeit-an dem eine Gefahr der Übertragung durch den Kranken nicht mehr besteht.

Die Erlaubnis zur Entlassung von Kranken aus einer In abteilung wird vom leitenden Arzt in den Fällen erleilt, in dauf Grund ärztlicher Untersuchung überzeugt ist, daß eine der Übertragung durch den Kranken nicht mehr besteht. einer Infektions-

der Übertragung durch den Kranken nicht mehr besteht.

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Gefahr der Übertragung nicht mehr besteht, darf keinem Kranken gestattet werden, die Infektionsabteilung, selbst für allerkürzeste Zeit, zu verlassen. Jedoch kann der leitende Arzt die vorübergehende Entlassung bei Vorliegen eines außersten Notstandes gestatten; als Notstand ist ein Todesfall oder eine lebensgefährliche Erkrankung in der engsten Familie (Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister des Geschlechtskranken) anzuschen. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis muß der Arzt sofort den örtlichen Gesundheitsbehörden, mit ausführlicher Begründung, melden. Um Mißbräuchen vorzubeugen, haben die Gesundheitsbehörden derartige Fälle aufi oder Geschwister einer solchen Erlaubni behörden, mit aust vorzubeugen, haben schärfste zu überwachen.

Artikel X

Besuche von fektionsabteilungen zu Arzt derart und Freunden von Familienangehörigen, Verwandten der eilungen zur Behandlung untergebrachten Kranken sind vom Arzt derart zu regeln, daß sie in keiner Weise den ordentlichen der Behandlung stören und in Übereinstimmung mit der alkfæmeinen Hausordnung stehen.

Im Zusammenwirken mit den für Gefängnisse, Gefangenenlager und Einrichtungen verantwortlichen Behörden* 1 2 treffen die Gesundheit alle Maßnahmen für die geeignete Behandlung und krankenhausmäßige bringung aller geschlechtskranken Insassen. Gesundheitsbehörden

Artikel XII

mäß Artikel XXIV der Anordnung müssen Zusammenwirken mit den Fürsorgebehörden und genannten anerkannten Organisationen, w Gesundheitsbehörden. den anderen deren in Maßnahmen genannten anerkannten og genannten anerkannten og der Geschlechtskrankheiten Artikel wirksame Bei der Geschlechtskrankheiten, Behörden obliegt, sind Aufgaben von besonderer Wichtigkeit:

1. Bei der Durchführung epidemiologischer Untersuchungen und der

Bei der Durchführung epidemiolog mittlung von Ansteckungsquellen mitzuwirkenj

Personen, die in Beratungsstellen oder in Infektionsabteilungen handlung waren, für eine gewisse Zeitspanne nach ihrer Entlass en Dauer von den Gesundheitsbehörden festzusetzeo ist, shachtung zu halten: Person. Behandlung wa Dauer

deren Dauer von den Vesumanetzen.

Beobachtung zu halten;
darüber zu wachen, daß die Kranken regelmäßig zu der
Untersuchungen erscheinen und die vom behandelnden
gesetzten Termine für die laufende Behandlung einhalten?
sich an der Aufklärungsarbeit über Geschlechtskrankheite
Erziehung der Jugendlichen auf sexuellem Gebiet zu beteiligen;
bei der Erwirkung geldlicher Unterstützungen für bedü

Geschlechtskrankheiten und

zur beruflichen Ausbildung geheilter früherer Einrichtungen

tuierter zu schaffen und sie einer neuen Beschäftigung zuzuführen.

Mittel zur dauernden Pflege und Erziehung von minderjährigen geistesschwachen Kra keinen Vormund besitzen. Kranken bereitzu stellen, elternlos oder

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C,2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag; DAS NEUH BERLIN, Verlagsgesellschaft Berlin N4. LinSenstraße 139/140, Telefon: 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen sind nur an den Verlag zu richten. Bezugspreis vie lich 4 RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,40 RM. Redaktion: Berlin C 2, Neues Stadthaue. Chefredakteur Adolf Erlenbach. Telefon: 5103 11. App Daw zur Veröffentlichung bestimmte Material ist der Redaktion einzusenden. Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 91 der Sowjetischen Militärverwaltung tu гібизм hland. an den Verlag zu richten. Bezugspreis vier eur Adolf Erlenbach. Telefon: 5103 11. App. Druck; (37) Magietratsdruckeret, Berlin N 4, Linienstraße 139/140. 4026. 22. 11.47

entweder

eines öffent-

Möglichkeiten

Anlagen

innere

und

Zweck beschlagnahmt

Anordnung